

Übersicht: geltende Recht zur Grünen Gentechnik in der EU/Österreich und neue Vorschläge von Kommission und Parlament der EU (Stand: Mai 2024)

	EU-Recht	Nationales Recht in Österreich	Vorschläge/EU-Kommission (Juli 2023)	Änderungsvorschläge/EU-Parlament (Februar 2024)
Genehmigung	Gentechnisch veränderte Pflanzen (ebenso wie daraus produzierte Lebens- und Futtermittel) müssen auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft und in der EU genehmigt werden, bevor sie importiert oder angebaut werden können. Die Zulassung ist auf 10 Jahre befristet.	Das EU-Recht ist in nationales Recht (Gentechnikgesetz) übernommen worden. Das Gentechnikgesetz legt insbesondere die Verwaltungsverfahren fest.	Anmeldepflicht für GV-Pflanzen, die mithilfe neuer genomischer Verfahren verändert wurden und kein artfremdes Genmaterial enthalten (NGT1-Pflanzen), aber keine Sonderregelungen, z.B. für den Freilandanbau. Für GV-Pflanzen, bei denen größere DNA-Abschnitte verändert oder artfremde Gene eingefügt wurden (NGT2-Pflanzen), gilt weiterhin die geltende Zulassungs- und Kennzeichnungspflicht.	Vorschlag der Kommission wurde übernommen.
Ausnahmeregelung	Seit April 2015 können Mitgliedstaaten den Anbau von GV-Pflanzen auf ihrem Territorium verbieten.	Österreich hat den Anbau von MON 810-Mais verboten.	Keine nationalen Ausnahmeregelungen für den Anbau von NGT1-Pflanzen mehr möglich. Österreich könnte nur den Anbau von NGT2-Pflanzen, hergestellt nach alter Gentechnik, gesetzlich verhindern.	Vorschlag der Kommission wurde übernommen.

<p>Kennzeichnung</p>	<p>Die Verwendung eines gentechnisch veränderten Organismus muss auf dem Etikett des Lebensmittels eindeutig deklariert sein. Ausgenommen sind Produkte, die von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden und Lebensmittel, die zufällige oder technisch unvermeidbare Spuren von GVO bis höchstens 0,9 Prozent enthalten.</p>	<p>In Österreich ist die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik hergestellt“ geläufig, aber auch andere Kennzeichnungen für Lebensmittel, die GVO enthalten oder aus GVO hergestellt wurden, sind zulässig, z.B. "enthält gentechnisch veränderten Mais" für Futtermittel für Tiere.</p>	<p>Nur noch das Saatgut von NGT1-Pflanzen soll kennzeichnungspflichtig sein, nicht aber die daraus produzierten Futter- und Lebensmittel.</p>	<p>Saatgut und Lebensmittel, die selbst NGT-Pflanzen sind oder deren direkte Produkte, sollen in Zukunft mit dem Etikett „Neuartige Genomische Verfahren (NGV)“ gekennzeichnet bleiben.</p>
<p>Patentierung</p>	<p>Das Europäische Patentamt vergibt Patente für GV-Pflanzen, aber auch für Merkmale von GV-Pflanzen, die in der Natur vorkommen oder aus konventionellen Pflanzenzuchtverfahren stammen, z.B. Stärkegehalt, natürliche Resistenzen gegen Schädlinge oder Umgang mit Trockenheit. Bis 2020 wurden bereits über 4.000 Patente für GV-Pflanzen, zunehmend auch auf NGT-</p>	<p>Österreich hat das EU-weite Patentverbot auf natürlich vorkommende Pflanzen und Tiere in der Patentrechtsnovelle 2023 verschärft. Es stellt klar, dass keine Form der konventionellen Züchtung in Österreich patentiert werden kann. Das betrifft auch die sogenannte nicht zielgerichtete Mutagenese.</p>	<p>Patente und exklusive Nutzungsrechte können auf Gentechniken und für damit erzeugte Eigenschaften beziehen. Damit können Lizenzgebühren anfallen, wenn Sorten aus herkömmlicher Zucht diese Eigenschaften tragen.</p>	<p>Grundsätzliches Patentierungsverbot für NGT-Pflanzen, jegliches Pflanzenmaterial und genetischen Informationen sowie darin enthaltenen Verfahrensmerkmale. Rechtsunsicherheiten, erhöhte Kosten und neue Abhängigkeiten für Landwirt*innen sollen dadurch vermieden werden.</p>

	Pflanzen und deren Merkmale, vergeben.			
Koexistenz	Die Mitgliedsstaaten können Maßnahmen erlassen, um die Koexistenz von ökologischer, konventioneller Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik sicherzustellen.	Produkte, die mit "gentechnikfrei" oder "ohne Gentechnik hergestellt" gekennzeichnet sind, müssen zu 100% gentechnikfrei sein. Bio-Produkte müssen in Österreich gentechnikfrei sein, es dürfen auch die Tiere nicht mit GVO gefüttert werden. Die landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betriebe werden von unabhängigen Kontrollstellen regelmäßig auf ihre gentechnikfreie Produktion kontrolliert.	Noch nicht geklärt: Die Gesetzgebung müsste sicherstellen, dass Biohöfe weiterhin wissen und belegen können, dass sie ausschließlich gentechnikfreies Saatgut verwenden. Es besteht auch das Problem der Kontaminierung durch GV-Saatgut von benachbarten Höfen. Die Kosten der Warentrennung und Rückverfolgbarkeit bei Bio-Produkten liegt nach dem Entwurf bei den Bio-Landwirt*innen.	Wie im Kommissionsentwurf noch nicht geklärt.